



Teilrevision der Verordnung über die universitären Medizinalberufe

Übersicht über die Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage vom 8. Dezember 2014

A. Kreis der Vernehmlassungsteilnehmenden

- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich
- Im Kantonsrat vertretene politische Parteien
- Bundesamt für Gesundheit
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
- Apothekerverband des Kantons Zürich
- Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich
- Universität Zürich
- ETH Zürich
- pharmaSuisse
- Patientenstelle Zürich
- Stiftung SPO Patientenschutz

Stellungnahmen sind eingegangen von:

- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Zürich (BDP)
- Grünliberale Partei Kanton Zürich (glp)
- Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich (EVP)
- Universität Zürich (UZH)
- ETH Zürich (ETHZ)
- Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ)
- Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ)
- pharmaSuisse

B. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage mit allfälligen Ergänzungen oder Änderungsvorschlägen:

- AGZ
- AVKZ
- pharmaSuisse
- EVP
- ETHZ

Kritische Haltung zur Vorlage:

- glp

Ablehnung der Vorlage:

- UZH
- BDP

Verzicht auf Stellungnahme:

- GPV

Unterstützende Argumente:

- *Begrüssung der vorgeschlagenen Regelung.* Die vorgeschlagene Regelung fördert die Gesundheit der Bevölkerung, gewährleistet die Patienten- und Mitarbeitersicherheit. Die Pflicht zu einer geeigneten Infrastruktur und Ausrüstung sowie die Forderung nach einem entsprechend angepassten Qualitätssicherungssystem, das sich an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik anlehnt, werden unterstützt. Mehrere Staaten haben mit Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker gute Erfahrungen gemacht, sowohl im Hinblick auf eine steigende Impfrate als auch bezüglich Ausbleibens von Zwischenfällen. (AVKZ)
- *Sinnvolle Delegation einer ärztlichen Tätigkeit.* Unter dem gegebenen demografischen Szenario der Ärzteschaft und dem zunehmendem Mangel an Hausärztinnen und -ärzten ist es zur Sicherstellung eines angemessenen und ausreichenden Versorgungsangebots sinnvoll, gewisse ärztliche Tätigkeiten unter Voraussetzungen zu delegieren. Eine solche Delegation darf aber nicht zu einer erhöhten Gefährdung von Patientinnen und Patienten führen. Zwingend notwendig ist, dass die impfenden Apothekerinnen und Apotheker über eine genügende Aus- und Weiterbildung verfügen. Langfristiges Ziel muss sein, dass die Dokumentation über den elektronischen Impfausweis erfolgt. (AGZ)
- *Adäquate Regelung.* Die Regelung erscheint hinsichtlich der Patientensicherheit plausibel und adäquat. Apothekerinnen und Apotheker leisten einen überaus wichtigen Beitrag zur medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung und erfüllen diesen Auftrag mit einem exzellenten Fachwissen und grösstmöglicher Sorgfalt. Die Ausweitung der klinisch-therapeutischen Kompetenzen für Apothekerinnen und Apotheker stellt eine sehr wichtige Zielsetzung für die Zukunft dar. Daher steht die Möglichkeit, sich in der Apotheke impfen zu lassen, in einem zeitgemässen Kontext. (ETH Zürich)
- *Genügende Weiterbildung.* Die Feststellung, wonach mit dem Weiterbildungskurs „Impfen und Blutentnahme“ alle für ein sicheres Impfen zu gewährleistenden Kenntnisse und Sicherheitsdispositive abgedeckt werden, wird geteilt. Dennoch erwägt die ETH Zürich, auch im Rahmen des Studiengangs Pharmazeutische Wissenschaften geeignete Module zu etablieren, um die Lehrinhalte in den Bereichen Notfallmedizin inklusive Injektionstechnik, weiter auszubauen und auch mit praktischen Trainings zu ergänzen. (ETH Zürich)

Kritische Punkte:

- *Beschränkung der Kompetenzen der Hausärztinnen und Hausärzte.* Das Impfen durch Apothekerinnen und Apotheker fördert weder das Erreichen der Durchimpfraten noch wird darin eine Entlastung der Hausärztinnen und -ärzte gesehen. Im Gegenteil, es ist ein Rückenschuss für die Humanmedizinerinnen und -mediziner. Die Attraktivität des Berufes der Hausärztinnen und -ärzte wird dadurch noch stärker beschnitten, so dass der Mangel an Hausärztinnen und -ärzten im Kanton Zürich steigen wird. Deshalb ist diese Neuregelung nicht zu unterstützen. (BDP)
- *Fehlende gesetzliche Grundlage.* Gemäss Art. 24 HMG dürfen Apothekerinnen und Apotheker nur auf ärztliche Verschreibung und in begründeten Ausnahmefällen auch ohne ärztliche Verschreibung verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben. Insofern wird in der vorgeschlagenen Verordnungsänderung eine mögliche Verletzung der aktuellen Gesetzeslage gesehen und es wird eine Klärung der Situation gefordert. (glp)

- *Überforderung in Notfallsituationen.* Die Verantwortlichen bei einer Impfreaktion bleiben offen. Das Auftreten eines medizinischen Problems nach der Erstimpfung schliesst eine schwere Reaktion im Rahmen der Folgeimpfungen nicht aus. Der Zugang zu einem niederschweligen Impfangebot erscheint grundsätzlich sinnvoll. Es ist aber zu diskutieren, ob man dies nicht eher in Gruppenpraxen oder anderen Gesundheitszentren durch Pflegefachpersonal erfolgen kann. Hier wären Ärztinnen und Ärzte direkt zugänglich, wenn es denn zu einem medizinischen Problem kommt. Es bleibt auch zu fragen, ob die Durchimpfungsrate wirklich steigt, wenn Apothekerinnen und Apotheker oder andere „Health professionals“ zusätzlich impfen. (UZH)

Allgemeine Anregungen:

- *Erweiterung der Impfmöglichkeiten.* Eine zukünftige Ausdehnung der Impfmöglichkeiten auf andere Krankheiten (z.B. Masern) nach einer angemessenen Dauer zum Sammeln von Erfahrungen wird erwartet. (AVKZ)
- *Frühere Inkraftsetzung.* Die neue Regelung soll bereits auf den 1. April 2015 in Kraft treten. Damit würde der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, sich bereits für den Frühsommer 2015 gegen die im Kanton sehr stark verbreitete Infektion der Zecken mit FSME und der dadurch entstehenden Gefahr für die Bevölkerung zu schützen. (AVKZ)
- *Bewilligungsgebühren.* Die Erteilung einer Impfbewilligung darf keine hohen Kosten für die Unternehmen verursachen. Schliesslich werden durch die Impfungen keine hohen Umsätze generiert, sondern sie sind primär einen Dienst an der Bevölkerung und eine Entlastung der Ärzteschaft. (EVP)
- *Erläuterung der Auswirkungen.* Es stellt sich die Frage, welche Einsparungen möglich sind bzw. welche zusätzlichen gesundheits- und volkswirtschaftlichen Kosten verursacht werden. Zudem entstehen dem Kanton zusätzliche Kosten durch die Bearbeitung der Bewilligungsgesuche. Es sind Berechnungen bezüglich Einsparungen bzw. zusätzliche Kosten, welche die Umsetzung der Teilrevision nach sich ziehen, darzulegen. (glp)



Entwurf Fassung vom 8.12.2014)	Stellungnahmen
<i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV) vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert:	
4. Abschnitt: Apothekerinnen und Apotheker <i>Tätigkeitsbereich</i> § 24. Abs. 1 und 2 unverändert.	
³Apothekerinnen und Apotheker sind im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Anwendung von Arzneimitteln berechtigt. Mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion sind sie befugt, an gesunden Personen ab 16 Jahren ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen vorzunehmen: a. Impfung gegen Grippe, b. Impfung gegen Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME), c. Folgeimpfungen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B, wenn die erste Impfung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt ist.	<i>Aufhebung Verweis auf Art. 27aVAM.</i> Art. 27a kann auch so gelesen werden, dass für Medizinalpersonen die Berufsausübungsbewilligung die Anwendungsbewilligung bereits enthält. Zudem geht aus Art. 27a VAM a maiore ad minus hervor, dass die Anwendung rezeptfreier Arzneimittel für Medizinalpersonen bewilligungsfrei erlaubt ist. (pharmaSuisse) <i>Bewilligungspflicht.</i> Für die Impftätigkeit ist keine zusätzliche Bewilligung notwendig. (AVKZ, pharmaSuisse). Die Pflicht der Apothekerin bzw. des Apothekers, sich an die Grenzen seiner erworbenen Kompetenzen zu halten (Art. 40 MedBG) sowie im Umgang mit Heilmitteln Sorgfalt walten zu lassen und den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten (Art. 3 HMG), genügen. Die Kontrolle einer absolvierten Ausbildung soll - wie die geeignete Infrastruktur - im Rahmen der ordentlichen Inspektionen durch die Kantonale Heilmittelkontrolle erfolgen. (AVKZ)



Die sich aktuell im eidg. Parlament befindende Revision des MedBG sieht vor, dass die Ausbildung zum Impfen zukünftig zu den Berufskompetenzen sämtlicher Apothekerinnen und Apotheker gehören soll. In diesem Sinne soll diese Kompetenz Bestandteil der Berufsausübungsbewilligung sein und bedarf keiner zusätzlichen Bewilligung. Schon heute sind diejenigen Apothekerinnen und Apotheker im Medizinalberuferegister erfasst, die den notwendigen Fähigkeitsausweis erworben haben. Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, so wird der Ausweis entzogen. Deshalb ist von einer Bewilligungspflicht abzusehen und bloss eine Meldepflicht zu verankern. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand. Allfällige Sanktionen können auch im Rahmen der bereits bestehenden Berufsausübungsbewilligung vorgesehen werden. (pharmaSuisse)

Gesunde Personen. Es wird noch zu präzisieren sein, nach welchen Kriterien diese Eigenschaft beim zu Impfenden geprüft werden soll. (AGZ)

Die Feststellung der Gesundheit braucht eine ärztliche Einschätzung. Die Beurteilung des Gesundheitszustandes beruht auf einer Anamnese und im Ergänzungsfall auch auf einer fokussierten körperlichen Untersuchung. Dies sind genuin ärztlichen Kompetenzen und es wird auch in den Erläuterungen nicht deutlich gemacht, wie dies in einer Apotheke praktisch umgesetzt werden sollte. (UZH, glp)

Alter. Es wird begrüsst, dass bei der Altersgrenze auf die Urteilsfähigkeit und nicht auf die Mündigkeit abgestellt wurde. Jugendliche können in diesem Alter die Risiken einer Impfung abschätzen, wenn sie vorher fachgerecht darüber aufgeklärt worden sind. (EVP)

Liste der erlaubten Impfungen. Die Impfstoffe sollen nicht in der Verordnung aufgezählt werden, sondern der GD die Kompetenz zur Festlegung und Anpassung der Liste der Impfstoffe übertragen werden. Dies ermöglicht der GD rasch und flexibel den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Es wird empfohlen, die vom BAG empfohlene Strategie zur Masernelimination zu unterstützen und Masern auf die Liste aufzunehmen. Neue Abs. 3 und 4:

„³Apothekerinnen und Apotheker sind im Sinne von Art. 27a VAM im Rahmen ihrer Be-



	rufsausübung zur Anwendung von Arzneimitteln berechtigt. Dazu gehört die Injektion von Impfstoffen bei gesunden Personen ab 16 Jahren durch entsprechend ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker. Die Apothekerinnen und Apotheker erstatten dem Departement vor Aufnahme der Impftätigkeit Meldung.“ „⁴Das Departement erstellt eine Liste mit den verschreibungspflichtigen Impfstoffen, die durch Apothekerinnen und Apotheker ohne ärztliches Rezept angewendet werden können.“ (pharmaSuisse)
⁴Die Bewilligung nach Abs. 3 Satz 2 wird erteilt, wenn die Apothekerin oder der Apotheker über eine genügende fachliche Aus- oder Weiterbildung verfügt.	<i>Weiterbildung pharmaSuisse.</i> Es ist zu fragen, ob mit dieser Weiterbildung genügende Kenntnisse und klinische Fähigkeiten erworben werden können. (UZH)